

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## ELEPHANT SOLAR / ELEPHANT THERM PRIVATKUNDENSEGMENT (B2C)

### 1. Allgemeines

1.1 Das Unternehmen Elephant Solar GmbH, Otto-Hahn-Str. 21, 31303 Burgdorf (nachfolgend Auftragnehmer genannt) verpflichtet sich zur betriebsfertigen Lieferung und Errichtung einer Photovoltaikanlage mit oder ohne Speicher und auf die Lieferung und Installation von Wärmepumpen auf der Grundlage des zwischen Elephant Solar und dem Kunden geschlossenen Vertrages.

1.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch den Auftragnehmer zustande.

1.3 Änderungen der Komponenten oder die Verwendung von vergleichbaren Produkten sind vorbehalten, soweit die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zumutbar ist.

1.4 Die Vertragsunterlagen sind schriftlich auszufertigen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Individuelle Abreden bleiben hiervon unberührt.

1.4 Die Vertragsunterlagen sind schriftlich auszufertigen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Individuelle Abreden bleiben hiervon unberührt.

### 2. Zahlungsbedingungen

#### 2.1 Zahlungsbedingungen Photovoltaik

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Auftragsbestätigung gilt folgender Zahlungsplan für PV-Anlagen:

50% des Bruttorechnungsbetrages nach Durchführung der DC-Elektromontage

40% des Bruttorechnungsbetrages nach Durchführung der AC-Elektromontage,

10% des Bruttorechnungsbetrages bei Betriebsbereitschaft der Anlage.

Als Betriebsbereitschaft gilt die Freigabe oder der Einbau des Zweirichtungszählers durch den Netzbetreiber oder durch Elephant Solar.

#### 2.2 Zahlungsbedingungen Wärmepumpe

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Auftragsbestätigung gilt folgender Zahlungsplan für Wärmepumpen: 100% des Bruttorechnungsbetrages nach Leistungserbringung (Montage & Inbetriebnahme)

Die Zahlung ist binnen fünf Werktagen nach Zugang der Rechnungstellung fällig.

### 3. Weitere Kundenpflichten

3.1 Der Kunde ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet wird. Soweit er nicht Grundstückseigentümer oder nur Miteigentümer ist, kommt der Vertrag nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder aller Miteigentümer zustande.

3.2 Der Kunde gestattet Elephant Solar und den von Elephant Solar beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

3.3 Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

3.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegt die Einholung etwaig erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen/Anzeigen für den Vertragsgegenstand bei der zuständigen Baubehörde sowie die Statik des Baukörpers sind kein Vertragsinhalt, sondern unterfallen dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

3.5 Der Kunde ist nur mit Zustimmung von Elephant Solar berechtigt, das Angebot, die erstellte Planung sowie Auszüge daraus Dritten zugänglich zu machen oder weiterzugeben. Die Weitergabe an Banken, Finanzierungsanbieter oder Energieberater kann auch ohne Zustimmung weitergegeben werden.

#### **4. Lieferung**

4.1 Die Lieferung und Montage erfolgt nach den Angaben im Auftragsschein.

4.2 Ist eine bestimmte Zeit für die Lieferung und Montage nicht ausdrücklich vereinbart, erfolgen diese innerhalb eines üblichen Zeitraumes von vier bis zwölf Wochen nach Beginn der Lieferzeit.

4.3 Die Lieferzeit beginnt nicht bevor der Kunde alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Vertrages erfüllt hat (z. B. bauliche oder behördliche Voraussetzungen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers liegen).

4.4 Sollte der Auftragnehmer den vertraglichen Termin zur Lieferung und Montage nicht einhalten, so hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Nachfrist soll 21 Kalendertage nicht unterschreiten. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.

4.5 Kann die Lieferung und Montage gemäß den vertraglichen Vorgaben infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden des Auftragnehmers nicht eingehalten werden, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadenersatz. Der Auftragnehmer bemüht sich, den Auftraggeber über die Verzögerung unverzüglich zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1 Das Eigentum an allen Komponenten (auch bereits montierten Komponenten) geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behält sich Elephant Solar das Eigentum an den Komponenten vor.

5.2 Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde für die Unversehrtheit der Komponenten zu sorgen.

5.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Übereignung einschließlich einer Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Komponenten untersagt.

5.4 Bei Prändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum von Elephant Solar hinweisen und Elephant Solar unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

#### **6. Abnahme**

6.1 Die Abnahme erfolgt durch den Kunden bei Betriebsbereitschaft der Anlage. Die Vertragsparteien fertigen hierüber ein schriftliches Protokoll.

6.2 Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer am Tage der Fertigstellung das Abnahmeprotokoll zusammen mit dem ausführendem Montageteam des Auftragnehmers auszufüllen. Bindend für die Abnahme ist die Unterschrift des Auftragsgebers und dem Vorarbeiter des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber bei Fertigstellung nicht persönlich anwesend, kann die Abnahme auch durch einen Vertreter erfolgen oder ausbleiben. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung keine Abnahme, gilt die Anlage nicht als abgenommen; gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

6.3 Schäden und offensichtliche Mängel sollen zeitnah schriftlich beim Auftragnehmer angezeigt werden.

#### **7. Gewährleistung**

7.1 Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur – soweit gesetzlich zulässig – zu, wenn diese im Abnahmeprotokoll entsprechend vermerkt sind.

7.2 Bei Mängeln ist Elephant Solar zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Der Kunde kann nach Fehlschlägen der Nacherfüllung nach Setzen einer angemessenen Nachfrist – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

7.3 Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Auftragnehmer aufgrund des Gesetzes zwingend haftet oder eine explizite Einzelfallregelung schriftlich vereinbart wird, insbesondere im Falle einer Garantieübernahme.

7.4 Der Auftraggeber darf die Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch sach- und fachgerecht Personen warten und instandhalten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Komponenten haben.

7.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen.

## **8. Haftung**

8.1 Der Auftragnehmer haftet – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen (8 Haftung) – nur, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungshilfen beruht. Der Auftragnehmer haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Diese sind bei leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe der bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden nach beschränkt.

8.2 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -einschränkungen gelten nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wenn der Auftragnehmer eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, eine Eigenschaft zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

8.3 Der Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung – mit Ausnahme der Haftung für Leben, Körper und Gesundheit – gilt auch für Beschäftigte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Elephant Solar.

8.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **9. Rücktritt und Kündigung**

9.1 Die Lieferung und Montage steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ohne Verschulden des Auftragnehmers. Für den Fall, dass der Hersteller oder Lieferant des Vertragsgegenstandes diesen ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht so rechtzeitig liefert, dass diese die zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung und Montage einhalten kann, können sowohl der Auftraggeber wie auch der Auftragnehmer unter wechselseitigem Ausschluss aller Ansprüche vom Vertrag zurücktreten, sofern die Lieferzeit, absehbar um mehr als zehn Wochen überschritten wird. Hiervon unabhängig können Auftraggeber und der Auftragnehmer unter Aufrechterhaltung des Vertrages die Lieferzeit abweichend vereinbaren.

9.2 Der Auftragnehmer teilt dem Kunden ohne schuldhaftes Verzögern mit, wenn eine Selbstbelieferung nicht oder nicht rechtzeitig stattfindet.

9.3 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach § 648 BGB oder tritt der Auftraggeber mit Einverständnis des Auftragnehmers aus nicht von diesem zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurück, bevor der Auftragnehmer mit der Lieferung und Montage begonnen hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine pauschale Vergütung i.H.v. bis zu 15% des Nettovertragswertes zu verlangen.

## **10. Werbung**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die installierte Anlage nach Fertigstellung zu fotografieren und ohne Gegenleistung an den Kunden zu Werbezwecken zu nutzen, soweit keine personenbezogenen Daten oder Hausnummern i.V.m. Straßennamenschildern erkennbar sind oder der Auftraggeber der Nutzung zugestimmt hat. Die Anlage darf als Referenz genannt werden.

## **11. Abschluss eines Stromliefervertrages zur Einspeisung der elektrischen Energie**

Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss dem Kunden obliegt. Elephant Solar haftet nicht für Verluste, die durch eine verzögerte Inbetriebnahme durch den Stromnetzbetreiber an das öffentliche Stromnetz erfolgen.

Dies gilt auch, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen werden kann, insbesondere weil das öffentliche Stromnetz nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder sonstige Gründe vorliegen, auf die Elephant Solar keinen oder nur bedingten Einfluss hat.

## **12. Wartungsvertrag**

### **12.1 Photovoltaik**

Bei Inanspruchnahme eines der Wartungsverträge (Servicepakete) von Elephant Solar beginnt der Vertrag im Jahr der Inbetriebnahme und endet nach 20 Jahren. 4 Wartungen sind Bestandteil des Vertrages. Das Wartungsintervall beträgt 5 Jahre. Ein Servicepaket kann auf Wunsch des Kunden als Leistungsbestandteil der Gesamtleistung gegen den entsprechenden Leistungspreis mit angeboten werden. Bestandteile des Wartungsvertrags sind die Überprüfung auf Staubablagerung & Feuchtigkeit und die Funktionsprüfung der Solarstromanlage. DC-seitiger Bestandteil des Vertrags ist ein Test des DC-Trennungsschalters, sowie die Messung des Isolationswiderstands. Bei Wartungsverträgen, die direkt mit dem Hersteller abgeschlossen sind, gelten die Bedingungen der jeweiligen Hersteller.

### **12.2 Wärmepumpe**

Bei Inanspruchnahme eines der Wartungsverträge (Servicepakete) von Elephant Solar beginnt der Vertrag im Jahr der Inbetriebnahme und endet nach 5 Jahren. 4 Wartungen sind Bestandteil des Vertrages. Das Wartungsintervall beträgt 12 Monate. Ein Servicepaket kann auf Wunsch des Kunden als Leistungsbestandteil der Gesamtleistung gegen den entsprechenden Leistungspreis mit angeboten werden. Bestandteile des Wartungsvertrags sind die Sicht- und Funktionsprüfung der wesentlichen Anlagenteile, eine Überprüfung der Steuerung, Regelung und Software, eine hydraulische Prüfung und eine Kontrolle der Kältemittelfüllmenge und Dichtigkeitsprüfung gem. EU-VO (F-Gas). Bei Wartungsverträgen, die direkt mit dem Hersteller abgeschlossen sind, gelten die Bedingungen der jeweiligen Hersteller.

## **13. Widerrufsrecht**

13.1 Dem Auftraggeber steht als Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß §§ 312g, 355 BGB zu.

13.2 Die Einzelheiten zum Widerrufsrecht, insbesondere zu Frist, Ausübung und den Rechtsfolgen des Widerrufs, ergeben sich aus der dem Vertrag beigefügten Widerrufsbelehrung.

13.3 Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Leistungen beginnt, so bestätigt der Auftraggeber, dass er im Falle eines Widerrufs dem Auftragnehmer die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB zu vergüten hat.

## **14. Schlussbedingungen**

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

14.2 Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen, soweit die Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung der Interessen des einen Teils für den anderen Teil zumutbar ist.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.